

Betriebsreglement Kreisfluganlage Schwalbennest

Betriebsreglement Kreisfluganlage Schwalbennest

1. Allgemeines

- 1.1. Die Modellfluggruppe Breitenbach (MGB) betreibt im Rahmen ihrer statuarischen Bestimmungen im sogenannten 'Schwalbennest', Gemeinde Büsserach, eine Kreisfluganlage.
- 1.2. Die Kreisfluganlage Schwalbennest mit all ihren Erfordernissen und Erträgnissen bildet einen integrierenden Bestandteil der Modellfluggruppe Breitenbach.
- 1.3. Vollumfänglich verantwortlich und entscheidungsberechtigt für den Betrieb der Anlage sind in folgender Reihenfolge:-
 - 1.3.1. Generalversammlung der Modellfluggruppe Breitenbac
 - 1.3.2. Vorstand der Modellfluggruppe Breitenbach
 - 1.3.3. Fachausschuss F2
- 1.4. Die Anlage bezweckt:
 - 1.4.1. Trainigsmöglichkeiten mit Kreisflugmodellen
 - 1.4.2. Durchführung von Wettbewerben
- 1.5. Am Flugbetrieb können Mitglieder der Modellfluggruppe Breitenbach, sowie Dritte teilnehmen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

2. Voraussetzungen

- 2.1. Besitz des Betriebsreglementes und Kenntnis von dessen Bestimmungen.
- 2.2. Nachweis einer persönlichen Haftpflichtversicherung, sofern Dritte nicht Mitglied des Schweiz. Modellflugverbandes (SMV) sind.
- 2.3. Für ausländische Teilnehmer an von der MGB organisierten Wettbewerben auf der Kreisfluganlage Schwalbennest schliesst die MGB eine spezielle Haftpflichtversicherung ab.

3. Flugbetriebsordnung

- 3.1. Der Flugbetrieb ist nach den einschlägigen Vorschriften des SMV, des Code Sportif der FAI und dem vorliegenden Betriebsreglement durchzuführen.
- 3.2. Organisation und Überwachung des Flugbetriebes obliegt dem Vorstand der Modellfluggruppe Breitenbach, beziehungsweise dem Fachausschuss F2.
- 3.3. Dritte, welche auf dem Areal der Kreisfluganlage Schwalbennest einen flugsportlichen oder anderweitigen Anlass organisieren wollen, haben sich den speziellen vertraglichen Abmachungen mit der MGB zu unterziehen.
- 3.4. Beim Training ist der Aufenthalt innerhalb des Sicherheitszaunes nur den jeweils fliegenden Piloten und Mechanikern erlaubt.
- 3.5. Der Flugbetrieb ist in jedem Fall an folgenden Feiertagen untersagt: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen, Weihnachten.
- 3.6. Bei Wettbewerben oder besonderen Anlässen ruht der übliche Flugbetrieb.
- 3.7. Motorentestläufe auf dem Prüfstand sind sonntags generell verboten.

4. Unterhalt des Modellflugplatzes

- 4.1. Für die Zeit vom 1. März bis 30. Oktober wird vom Vorstand ein Einsatzplan für das Rasenmähen festgelegt. Die jeweils bestimmten Mitglieder sind für das Mähen verantwortlich. Im Verhinderungsfalle sind sie verpflichtet, für Abtausch/Ersatz zu sorgen.
- 4.2. Vor Inbetriebnahme des Rasenmähers muss der Oelstand kontrolliert werden. Oel und Benzin für den Rasenmäher können bei der Garage Lantz AG in Breitenbach gratis bezogen werden.
- 4.3. Innerhalb von 14 Tagen ist die gesamte Rasenfläche mindestens 1 x zu mähen.
- 4.4. Der Rasenmäher muss nach dem Gebrauch gereinigt werden. Ausputzen der Rotoren, reinigen der Carrosserie, reinigen des Luftfilters. Beim feststellen Mängeln muss der Flugplatzchef sofort informiert werden.

5. Flugplatzchef

- 5.1. Der Flugplatzchef ist Mitglied des Vereinsvorstands und wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 5.2. Der Flugplatzchef ist für den ordentlichen Betrieb auf dem Flugplatz, sowie für den Unterhalt des Flugplatzes zuständig.
- 5.3. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen das Betriebsreglement liegt es in der Kompetenz des Flugplatzchefs, die betreffenden Mitglieder zurechtzuweisen bzw. bei Bedarf Sanktionen beim Vereinsvorstand zu beantragen. Den Anordnungen des Flugplatzchefs ist Folge zu leisten.

6. Haftung

- 6.1. Die Modellfluggruppe Breitenbach übernimmt keine Haftung für Schäden, die Modellfliegern aus dem Flugbetrieb entstehen oder angerichtet werden können, sofern die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen diesen Vorbehalt des Haftpflichtausschlusses zulassen.
- 6.2. Allfällige Material- und Personenschäden sind unverzüglich an den Obmann oder den Fachausschuss F2 der Modellfluggruppe Breitenbach zu melden.

7. Ausschluss

7.1. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten auf der Kreisfluganlage Schwalbennest andere gefährden oder auf irgendeine andere Weise den Ruf oder die Interessen der Modellfluggruppe Breitenbach schädigen, werden nach einmaliger Verwarnung durch den Vorstand vom Flugbetrieb ausgeschlossen

8. Schlussbestimmungen

8.1. In allen Fällen, die vom vorliegenden Reglement nicht erfasst werden, gelten die Bestimmungen der Statuten der Modellfluggruppe Breitenbach, die Vorschriften des SMV und des Code Sportif, die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente, sowie allfällige Beschlüsse des Vorstandes der Modellfluggruppe Breitenbach.

Für die Modellfluggruppe Breitenbach

Der Obmann:

Der Kassier:

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 14. Februar 1992 (Redaktionelle Anpassungen: 10.05.93, 20.01.98 und 13.09.01)